

KÜBLER

Rechtsanwälte
Insolvenzverwalter
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

**Zweiter deutsch-französischer
Sanierungsgipfel**

Berlin, 4. September 2015

**Der rechtliche Status
des Insolvenzverwalters
im deutschen Recht**

Referent:

RA Dr. Bruno M. Kübler, Köln/Dresden

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

Der rechtliche Status des Insolvenzverwalters im deutschen Recht

1. Einleitung

FOLIE 3

„Die Auslese des Verwalters ist die Schicksalsfrage des Konkurses“.¹ Auch wenn dieser vielzitierte Satz des berühmten deutschen Insolvenzrechtlers Ernst Jaeger von der Fachwelt zuweilen als überholt eingeschätzt wird, hat die Aussage bis heute trotz zahlreicher Reformen des deutschen **Konkursrechts** bzw. seit 1999 des **Insolvenzrechts** und der rasanten Wirtschaftsentwicklung kaum etwas an Wahrheit eingebüßt. Die Rechtsstellung des Insolvenzverwalters hat sich in den letzten Jahrzehnten mit zunehmenden Aufgabenbereichen und teilweise guten Sanierungserfolgen weiter gefestigt. Die deutschen Konkursgerichte hatten nach dem zweiten Weltkrieg noch lange Zeit Schwierigkeiten, geeignete Verwalter zu finden. So zitierte ein bekannter Autor im Jahre 1970 einen Konkursrichter mit dem Satz: „Ich muss mich mit trägen und impotenten Verwaltern herumquälen“.² Erst in den 70er und 80er Jahren zeigten Verfahren wie Herstatt-Bank und AEG, dass das Amt des Verwalters ernst zu nehmen ist.³ Doch im Gegensatz zu manchen anderen europäischen Staaten – wie z.B. Frankreich – ist der Insolvenzverwalter in Deutschland zwar ein Beruf⁴, doch ohne eigenständigen Berufsstand.⁵ Es gibt weder ein eigenes Berufsrecht des Insolvenzverwalters noch ein Aufsichtsorgan in Gestalt einer In-

¹ Jaeger/Weber, KO, 8. Aufl., 1973 § 78 Anm. 7.

² Graeber, in: FS Vallender, S. 165, 168 unter Hinweis auf H. Schmidt.

³ Uhlenbruck, in: FS Vallender, S. 701, 732ff.

⁴ BVerfG, Beschl. v. 03.08.2004 - 1 BvR 135/00, ZIP 2004, 1649; BVerfG, Beschl. v. 23. 5. 2006 - 1 BvR 2530/04, ZIP 2006, 1355; BVerfG, Beschl. v. 3.8.2009 - 1 BvR 369/08, ZIP 2009, 1722.

⁵ Vgl. Bauerreis, in: Kindler/Nachmann/, Handbuch Insolvenzrecht für Europa, 2014, Teil 2, Frankreich Rz. 119 ff.

solvenzverwalterkammer.⁶ Kaum eine Rechtsfigur hat aber in Literatur, Rechtsprechung und Praxis so viel Beachtung gefunden wie der Konkurs- bzw. heute der Insolvenzverwalter.⁷ Jahrzehntlang bestand in der wissenschaftlichen Literatur ein Theorienstreit um die Rechtsstellung des Verwalters⁸, der inzwischen für die Praxis kaum noch Bedeutung hat und auch hier nicht Gegenstand sein soll. Vielmehr geht es darum, einen Einblick in den rechtlichen Status des Insolvenzverwalters zu geben, wie er sich aufgrund der sich wandelnden Insolvenzkultur⁹ und der vorgegebenen Interessenkonflikte entwickelt hat.

2. Das Berufsbild des Insolvenzverwalters in Deutschland

2.1 Allgemeines

FOLIE 4

Zur Qualifikation des Insolvenzverwalters – vor allem in Großverfahren – gehören nicht nur fundierte juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse, sondern vor allem auch Führungsqualitäten und persönliche Eigenschaften, die das Vertrauen des Insolvenzgerichts und der Gläubiger rechtfertigen.¹⁰ Das wesentliche Merkmal – die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters von den Verfahrensbeteiligten – wird immer wieder besonders betont. So steht der Insolvenzverwalter zwischen den Fronten – zwischen Schuldner und den verschiedenen Gläubigergruppen – symbolisch für den Retter, der die Kohlen aus dem Feuer holen soll¹¹; er ist „Hoffnungsträger“ und „Sündenbock“ in einer

⁶ Prütting, in: FS Vallender, S. 455; Zimmer, DZWiR 2011, 98.

⁷ Uhlenbruck, KTS 1998, 1.

⁸ Vgl. Karsten Schmidt, KTS 1984, 392 et al.

⁹ http://www.bmj.de/SharedDocs/Reden/DE/2010/20100317_7er_Deutscher_Insolvenzrechtstag.html.

¹⁰ Uhlenbruck, KTS 1989, 229 mit Verweis auf Jaeger/Weber, KO, 8. Aufl., § 70 Rz. 7.

¹¹ Lissner, BB 2014, 265.

Person. Er ist neben der Gläubigerversammlung das wichtigste Organ des Insolvenzverfahrens.¹² Der Insolvenzverwalter wird vom Gericht durch Beschluss bestellt. Er leitet damit seine Legitimation vom Gericht ab und übt seine Tätigkeit, die treuhänderischer Natur ist, im Rahmen eines privaten und höchstpersönlichen Amtes aus, das ihm mit der Bestellung übertragen wird.¹³ Demzufolge handelt er im eigenen Namen, aber in fremdem Interesse, ist zur Auskunftserteilung und Rechenschaft verpflichtet, seine Vergütung ist in einer Verordnung geregelt und seine Tätigkeit zeitlich begrenzt.

2.2 Insolvenzverwalter – kein eigenständiger Berufsstand FOLIE 5

Obwohl es nach allgemeiner Meinung in Deutschland keinen Berufsstand der Insolvenzverwalter gibt, hat sich in den 70er Jahren vor allem in größeren Städten ein Kreis von exklusiv als Verwalter tätigen Personen entwickelt.¹⁴ Mit ihren Zusammenschlüssen haben die „fulltime“ tätigen Verwalter den ersten Schritt zur berufsmäßig organisierten Verwalterschaft getan.¹⁵ Bereits seit 1975 besteht der Arbeitskreis für Insolvenzrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV-Arbeitskreis).¹⁶

Im Jahre 1986 hat sich der Gravenbrucher Kreis als „Zusammenschluss von Insolvenzverwaltern mit überregionalem Wirkungskreis“ konstituiert.¹⁷ Der Gravenbrucher Kreis mischte sich von Beginn an als kritische Stimme mit Stel-

¹² Uhlenbruck/Zipperer, 14. Aufl., 2015, § 56 Rz. 1.

¹³ Holzer/Kleine-Cosack/Prütting, Die Bestellung des Insolvenzverwalters, S. 13 ff.

¹⁴ Uhlenbruck, KTS 1989, 229, 250.

¹⁵ Mönning, in: Kölner Schrift, 2. Aufl., S. 375, 396.

¹⁶ Besteht seit November 1975 als „Arbeitskreis für Insolvenzrecht“ im DAV und ist seit November 1999 als Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im DAV organisiert.

¹⁷ Schreiben des Sprechers des Gravenbrucher Kreises an den Bundesminister für Justiz v. 3.7.1986.

lungnahmen zu den Vorschlägen der damaligen Insolvenzrechtskommission in die Reformdiskussion zur Insolvenzordnung ein. Dabei spielte auch das Thema der Qualität der Verwalter eine maßgebliche Rolle. So war man bestrebt, eine Zulassungsordnung für Verwalter mit genau definierten Qualifikationsvoraussetzungen (Studium, mehrjährige praktische Tätigkeit, nachfolgende Abschlussprüfung) einzuführen. Bis heute sieht sich der Gravenbrucher Kreis nach seiner Tradition gefordert, als Kompetenzzentrum aktuelle nationale und internationale Gesetzesvorhaben und Diskussionen im Insolvenzrecht und in angrenzenden Rechtsgebieten konstruktiv und kritisch aus der Perspektive der Praktiker zu begleiten.

Der seit 1999 bestehende Arbeitskreis der Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. (AID) – abgespalten von dem bereits erwähnten DAV-Arbeitskreis – gab sich im Jahr 2004 den Namen „Verband der Insolvenzverwalter Deutschland e.V. (VID)“. Der VID öffnete sich gleichzeitig allen nichtanwaltlichen Insolvenzpraktikern, die seit mehr als fünf Jahren Unternehmensinsolvenzen bearbeiten, und setzte sich zum Ziel, die Belange aller Unternehmensinsolvenzverwalter zu vertreten. Mit den „Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung“ (GOI) – auf die nachfolgend noch eingegangen wird – verpflichtet der VID seine Mitglieder zur Einhaltung professioneller Standards, die bisher nur teilweise gesetzlich geregelt sind.

3. Die Bestellung des Insolvenzverwalters

3.1 Auswahl des Verwalters

FOLIE 6

Schon bei der Vorbereitung der Konkursordnung von 1877 wurde eingehend darüber beraten, ob der Konkursverwalter vom Gericht oder von den Gläubigern bestellt werden soll. Die dann in Kraft getretene Konkursordnung – einst „Perle der Reichsjustizgesetze“ genannt – legte das Recht zur Bestellung in die Hände des Konkursrichters. Doch tat sich die Gerichtspraxis auch schon in ihren jungen Jahren mit der Bestellung geeigneter Konkursverwalter schwer.¹⁸ Bereits früh haben die Justizverwaltungen versucht, dem Gericht Kriterien für die Auswahl des Insolvenzverwalters vorzugeben¹⁹; u.a. wurde zur „Behebung von Zweifeln“ darauf hingewiesen, dass zum Verwalter eine geschäftskundige, von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige Person zu bestellen ist.

Die Konkursordnung enthielt keine besonderen Anforderungen für das Amt des Konkursverwalters. Infolgedessen sah sich der DAV-Arbeitskreis veranlasst, 1992 Verhaltensrichtlinien für als Insolvenzverwalter tätige Rechtsanwälte zu beschließen.²⁰ Die Anforderungen: Unabhängigkeit, Objektivität, Geschäftskunde und Leistungsbereitschaft werden besonders hervorgehoben.

Die Insolvenzordnung, die am 1.1.1999 in Kraft getreten ist, regelt zwar in § 56 die materiellen Zugangsvoraussetzungen (Geeignetheit, Geschäftskundigkeit, Unabhängigkeit), diese Kriterien sind aber nicht hinreichend präzisiert. Die

¹⁸ *Schneider*, KuT 1931, 98.

¹⁹ *Graeber*, in: FS Vallender, S. 165, 167 unter Hinweis auf Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministeriums v. 2.9.1932, JMBL 1932, Nr. 34.

²⁰ Abgedr. in: *Kuhn/Uhlenbruck*, KO, 11.Aufl., § 78 Rz. 2.

Konkurrenzsituation auf dem „Verwaltermarkt“ und die uneinheitliche Praxis der Gerichte bei der Bestellung von Insolvenzverwaltern haben dazu beigetragen, dass sich auch das BVerfG – erstmals 2004 – in einer Entscheidung mit diesem Thema befassen musste. Das BVerfG hat in dieser Entscheidung zwischen der Vorauswahl und der Bestellung des Verwalters im konkreten Verfahren unterschieden und betont, dass ein potenzieller Verwalter nur bei willkürfreier Einbeziehung in das Vorauswahlverfahren eine Chance auf eine Einbeziehung in ein konkret anstehendes Auswahlverfahren habe.²¹ In der gerichtlichen Praxis werden zwischenzeitlich Bewerberlisten geführt. Die Aufnahme in solche Bewerberlisten kann gerichtlich erstritten werden, jedoch ist die konkrete Bestellung im Einzelfall praktisch nicht justiziabel. Inzwischen ufern die Listen der Gerichte immer mehr aus, obwohl ein Gericht nur bei einer überschaubaren Anzahl gelisteter Insolvenzverwalter in der Lage ist, in der gebotenen Eile gerade den für das konkrete Verfahren geeigneten Verwalter zu bestellen.²² Es gab und gibt aber nicht ausreichend Verfahren, um alle gelisteten Verwalter einzusetzen. Für eine Beschränkung der Listen gibt es jedoch zurzeit keine rechtliche Grundlage.

Aus diesem Dilemma erwuchs die Erkenntnis, dass eine Beschränkung über zu entwickelnde Qualitätsstandards erreicht werden muss. Der VID hat im Jahr 2006 Berufsgrundsätze verabschiedet, die strenge Regeln für Berufszugang und -ausübung festlegen. Dabei sollten diese Berufsgrundsätze nicht nur eine Vorgabe für Mitglieder des VID, sondern Grundlage jeder Insolvenzver-

²¹ BVerfG, Beschl. v. 03.08.2004 - 1 BvR 135/00, ZIP 2004, 1649.

²² *Graf-Schlicker*, in: *Kölner Schrift*, 3. Aufl., S. 237.

waltertätigkeit sein. Diese Berufsgrundsätze wurden im Jahr 2011 durch die Verabschiedung der „Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung“ (GOI)²³ präzisiert und erweitert. Sie konkretisieren darüber hinaus die Auswahlkriterien des § 56 InsO. Die VID-Mitglieder haben sich verpflichtet, die Einhaltung der GOI regelmäßig durch anerkannte Zertifizierungsorganisationen überprüfen zu lassen. Das Gütesiegel „VID Cert“ macht das nach außen sichtbar. Nur der VID darf dieses Siegel verleihen. Auch der Gravenbrucher Kreis stellt an seine Mitglieder hohe Zertifizierungsanforderungen und verleiht nach Bestehen das Gütesiegel „InsOExcellence“. Die Zertifizierung zur Voraussetzung der Insolvenzverwaltertätigkeit zu machen, hat bislang aber nicht den gewünschten Erfolg gebracht, da die Gerichte nicht verpflichtet sind, sich an diesen Grundsätzen zu orientieren und auch nichtzertifizierte Verwalter bestellen können.

3.2 Geeignetheitskriterien

FOLIE 7

Im deutschen Recht kann grundsätzlich jede *natürliche Person* zum Insolvenzverwalter bestellt werden. Berufliche Beschränkungen gibt es nicht. Aufgrund des nahezu unregelmäßigen Berufs war genug Raum für die Entwicklung eines differenzierten Erscheinungsbildes real existierender Insolvenzverwalterbüros.²⁴ Die meisten – geschätzt ca. 90% – Insolvenzverwalter sind zugleich Rechtsanwälte, die übrigen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Unternehmensberater. Noch variantenreicher als die Berufe stellen sich die Ver-

²³ Akt. Fassung vom 3. Mai 2013; abgedr. in: MünchKommGraeber, InsO, 3. Aufl., 2013, § 56 Rz. 181.

²⁴ Römermann, GmbHR 2013, 1249, 1250.

walterbüros dar – vom „Einzelkämpfer“ bis zur international agierenden Großkanzlei. Manche organisieren sich als Einzelunternehmen, als BGB-Gesellschaft, andere als GmbH oder AG. Im Außenverhältnis beziehen sich die Bestellungen als Insolvenzverwalter stets auf die jeweilige natürliche Person.²⁵

Juristische Personen – wie beispielsweise in Österreich oder im angloamerikanischen Rechtsraum – können dieses Amt nicht übernehmen; das Verwalteramt ist bislang von der Rechtsprechung²⁶ als höchstpersönlich eingestuft worden und nur die Aufgaben, die nicht höchstpersönlich vom Insolvenzverwalter erfüllt werden müssen, kann dieser an entsprechend ausgebildete Mitarbeiter delegieren.²⁷ Hiergegen richtet sich eine derzeit rechtshängige Verfassungsbeschwerde²⁸, deren Ausgang abzuwarten bleibt.

Der Verwalter muss gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 InsO *für den jeweiligen Einzelfall geeignet*, insbesondere *geschäftskundig* und von den Gläubigern und dem Schuldner des konkreten Verfahrens *unabhängig* sein.²⁹ Das Erfordernis der Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters dient dabei dem Zweck, sicherzustellen, dass das „Amt frei von sachwidrigen Einflüssen“ ausgeübt wird.³⁰ Das Kriterium der „Neutralität“ war dem Gesetzgeber wichtig.³¹ Bei einer späteren Neuwahl des Insolvenzverwalters in der Gläubigerversammlung ist daher auch

²⁵ Römermann, GmbHR 2013, 1249, 1250.

²⁶ BGH, Beschl. v. 19.9.2013 – IX AR (VZ) 1/12, ZIP 2013, 2070.

²⁷ BVerfG, Beschl. v. 3. 8. 2009 – 1 BvR 369/08, ZIP 2009, 1722.

²⁸ Az. 1 BvR 3102/13; Römermann, GmbHR 2013, 1249.

²⁹ Zu den Unabhängigkeitsanforderungen bei einem Sachwalter AG Stendal, Beschl. v. 31.8.2012 – 7 IN 164/12, ZIP 2012, 1875 (Dailyce).

³⁰ RegE InsO (1994), BT-Drucks. 12/2443, S. 127 .

³¹ Lissner, BB 2014, 265, 269.

eine Mehrheit der Gläubiger nach Forderungssummen nicht ausreichend, da diese Konstellation dazu führen würde, dass einzelne Großgläubiger mit summarischer Mehrheit der Stimmen „ihren“ Insolvenzverwalter etablieren könnten.³²

3.3 Einflüsse des ESUG

FOLIE 8

Der Gesetzgeber hat mit der Verabschiedung des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)³³ klargestellt, dass die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters nicht dadurch ausgeschlossen ist, dass der Verwalter vom Schuldner oder einem Gläubiger vorgeschlagen worden ist (§ 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 InsO). Auch ist es unschädlich, wenn der Verwalter den Schuldner vor dem Eröffnungsantrag in allgemeiner Form über den Ablauf eines Insolvenzverfahrens und dessen Folgen beraten hat (§ 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 InsO). Diese Tatbestände sind jedoch restriktiv auszulegen. So ist ein Verwalter auch dann nicht unabhängig, wenn er innerhalb von vier Jahren vor der Insolvenz den Schuldner oder diesem nahestehende Personen mittelbar oder unmittelbar vertreten oder beraten hat (§ 4c VID-Berufsgrundsätze).

³² *Lissner*, BB 2014, 265, 269.

³³ Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) v. 7.11.2011, BGBl. I S. 2582,

3.4 Europarechtliche Anforderungen

FOLIE 9

Mit der Verabschiedung der Dienstleistungsrichtlinie³⁴ erhielt die Diskussion um die (Vor-) Auswahl des Insolvenzverwalters auch eine europäische Komponente.³⁵ Die DL-Richtlinie befasst sich mit grenzüberschreitenden Dienstleistungen und der Niederlassung natürlicher und juristischer Personen aus dem europäischen Ausland in Deutschland und ist darüber hinaus auch für Regelungen rein nationaler Sachverhalte relevant. Sie setzt zwangsläufig zur Vermeidung einer Inländerdiskriminierung entsprechend Art. 3 GG den Rechtsrahmen für die Berufszulassung und -ausübung aller in Deutschland zugelassenen Insolvenzverwalter. Auf die derzeitige Bestellpraxis der Gerichte hat die Richtlinie jedoch keinen Einfluss. Größere Bedeutung könnte der Richtlinie im Fall einer gesetzlichen Berufsregelung für Insolvenzverwalter oder der Zulassung juristischer Personen als Verwalter zukommen.³⁶

4. Einfluss der Gläubiger auf die Position des Insolvenzverwalters

4.1 Gläubigerbestimmtes Insolvenzverfahren

FOLIE 10

Das deutsche Insolvenzverfahren ist gläubigerbestimmt und die Entscheidungsmacht über den Verlauf des Verfahrens liegt im Wesentlichen bei den Gläubigern. Ihnen sind im Insolvenzverfahren entscheidende Einflussmöglichkeiten eingeräumt. Sie können über Schließung oder Fortführung des Schuldnerunternehmens, Art und Weise der Verwertung und über einen Insolvenz-

³⁴ RL 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen.

³⁵ Vgl. *Graf-Schlicker*, in: *Kölner Schrift*, 3. Aufl., S. 235, 237. Die DL-Richtlinie wurde durch Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22.12.2010 in nationales Recht umgesetzt, BGBl. I S. 2248.

³⁶ *Zimmer*, DZWIR 2011, 98, 99; *Sabel/Wimmer*, ZIP 2008, 2097, 2102ff.

plan entscheiden. Sie können auch einen Gläubigerausschuss wählen, der den Insolvenzverwalter überwachen soll. Ist Eigenverwaltung angeordnet, können die Gläubiger deren Beendigung durchsetzen, sobald Nachteile für sie drohen.

Schon die Konkursordnung von 1877 nahm hinsichtlich der Auswahl des Konkursverwalters einen vermittelnden Standpunkt ein. Sie verschaffte dem Konkursgericht das Erstbenennungsrecht und eröffnete den Gläubigern die Möglichkeit, in der auf die Ernennung folgenden Gläubigerversammlung statt des Ernannten eine andere Person zu wählen. Das Gericht konnte die Ernennung des Gewählten versagen, wenn ein triftiger Grund vorlag. Mit Inkrafttreten der Insolvenzordnung wurde dieses Recht der Gläubiger beibehalten, allerdings mit veränderter Stimmrechtsgewährung. War ein absonderungsberechtigter Gläubiger, d. h. ein Gläubiger mit Sicherungsrechten, zu Zeiten der Konkursordnung nur mit der Ausfallforderung stimmberechtigt, also nur mit dem Teil, für den keine Sicherheiten bestanden, gibt ihm die Insolvenzordnung nun das Recht, mit seiner vollen Forderung zu stimmen. Diese Stärkung der Großgläubiger erhielt viel Kritik – frei nach dem Motto „Die Banken wählen ihren eigenen Verwalter“.³⁷ Der Gesetzgeber ruderte zwei Jahre nach Inkrafttreten der Insolvenzordnung (2001) zurück und modifizierte die Vorschrift dahingehend, dass in der ersten Gläubigerversammlung ein anderer als der vom Gericht eingesetzte Verwalter nur gewählt werden kann, wenn kumulativ eine Kopfmehrheit neben der Summenmehrheit erreicht wird.

³⁷ Braun, in: FS Uhlenbruck, 463, 465.

Mit den Änderungen der Insolvenzordnung im Zuge des ESUG hat der Gesetzgeber den Gläubigern zu weiteren Einflussmöglichkeiten verholfen. Bei Verfahren ab einer bestimmten Größe **hat** das Gericht einen vorläufigen Gläubigerausschuss zu bestellen. In weniger bedeutsamen Fällen **soll** das Gericht auf Antrag einen Gläubigerausschuss einsetzen. Schlägt ein bereits im Eröffnungsverfahren etablierter vorläufiger Gläubigerausschuss eine Person für das Amt des (vorläufigen) Insolvenzverwalters vor, ist das Gericht im Fall der Einstimmigkeit grundsätzlich an den Vorschlag gebunden.

Diese erweiterte Einflussnahme bleibt nicht ohne Auswirkungen auf das Amt des Insolvenzverwalters. Vor Einführung des ESUG leitete der Verwalter seine Unabhängigkeit aus der Bestellung durch den Insolvenzrichter ab, weil der Richter aufgrund seiner Stellung interessenunabhängig ist. Nunmehr kann ein Gläubigerausschuss – v. a. in Großverfahren – bei einstimmigem Votum die Einsetzung eines bestimmten Verwalters erreichen. Allerdings hat der Richter bei bindenden Vorschlägen möglicherweise das Problem, dass er einen Verwalter bestellen muss, den er nicht kennt und dem er nicht vertraut, was nicht unproblematisch ist.

Die Insolvenzordnung ist für die Einschätzung des Berufsbildes und der berufsrechtlichen Stellung des Insolvenzverwalters nicht besonders förderlich.³⁸ Elf Jahre ist es her – da hat das BVerfG festgestellt, dass sich die Betätigung als Insolvenzverwalter zu einem eigenständigen Beruf (ohne Berufsrecht) entwickelt und sich ein neuer Markt gebildet hat. Dieser „Markt“ befindet sich mehr denn je im Umbruch, nicht zuletzt ausgelöst durch das ESUG. Neue Berater und internationale Wirtschaftskanzleien „erobern“ die Gebiete der Restrukturierungsberatung und können nach Insolvenzantrag weiter (mit)bestimmend den Verfahrensverlauf beeinflussen. Die „Schicksalsfrage des Insolvenzverfahrens“, welcher Insolvenzverwalter am besten geeignet ist, das Verfahren zu führen, bleibt weiter in der Diskussion.³⁹ Erneut wird derzeit über die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters, den Nutzen aufwändiger Qualitätsstandards und vom Gesetzgeber zu regelnde Richtlinien zur Verwalterbestellung diskutiert. Die Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde zur Frage, ob auch eine juristische Person das Verwalteramt übernehmen kann, wird möglicherweise weichenstellend für die weitere Entwicklung des Berufsbildes des Insolvenzverwalters in Deutschland sein.

³⁸ So auch *Prütting*, in: FS Vallender, S. 455, 456.

³⁹ So auch *Graf-Schlicker*, in: FS Vallender, S. 183, 203.